

## **Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen**

Auf Grund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.5.2019 (GVBl. II Nr. 40/2019), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Nauen sowie für die von der Stadtverordnetenversammlung mit einem Ehrenamt betrauten Einwohnern.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie den von der Stadtverordnetenversammlung mit einem Ehrenamt betrauten Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass die mit dem Amt verbundenen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (3) Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich vierteljährlich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird ein Mandat länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Monat um 50 vom Hundert, ab dem vierten Monat um 100 vom Hundert gekürzt. Die Nichtwahrnehmung des Mandats ist vom Mandatsträger dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Stadtverordneten darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

#### § 4 Aufwandsentschädigung

(1) Als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sind zu zahlen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung                         | 80,00 € |
| b) an die Mitglieder des Seniorenrates                                       | 30,00 € |
| c) an jede Schiedsperson   | 30,00 € |
| d) an die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind | 30,00 € |

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind monatlich zu zahlen:

- |  |          |          |
|--|----------|----------|
| a) an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung     | 320,00 € |          |
| b) an die Vorsitzende der Ausschüsse (§7 (1) UA 2 KomAEV)  | 80,00 €  |          |
| c) an die Fraktionsvorsitzenden                            |          |          |
| - einen Grundbetrag  | und      | 50,00 €  |
| - je Fraktionsmitglied                                     |          | 7,00 €   |
| höchstens jedoch den Höchstbetrag nach §7 (1) Nr. 2 KomAEV |          |          |
| d) an die Ortsvorsteher                                    |          |          |
| bis 100 Einwohner  |          | 50,00 €  |
| von 101 – 250 Einwohner                                    |          | 90,00 €  |
| von 251 – 400 Einwohner                                    |          | 130,00 € |
| von 401 – 750 Einwohner                                    |          | 170,00 € |
| von 751 – 1000   |          | 210,00 € |
| über 1000 Einwohner  |          | 250,00 € |

(3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes

- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
- des Vorsitzenden eines Ausschusses
- des Fraktionsvorsitzenden

50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Nichtwahrnehmung der Funktion ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(4) Ist die Funktion

- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- des Vorsitzenden eines Ausschusses
- des Fraktionsvorsitzenden

nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

## **§ 5 Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für jedes Mitglied (außer dem hauptamtlichen Bürgermeister) pro teilgenommener Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, vorbereitenden Ausschüsse, Sitzungen der Ortsbeiräte und der Fraktionen sowie des Seniorenrates jeweils 25,00 €. Dabei wird das Sitzungsgeld für jeweils nur eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung gewährt.
- (2) Sachkundige Einwohner und in die Ausschüsse entsendete Mitglieder des Seniorenrates erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

## **§ 6 Verdienstausschlag**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird.
- (2) Unselbständige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschlages darf ein Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde nicht überschritten werden.

## **§ 7 Dienstreisen und Reisekosten**

- (1) Mehrtägige Dienstreisen der Stadtverordneten oder der sachkundigen Einwohner bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer bedürfen vor Antritt der schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnern werden die Fahrkosten der Dienstreisen entsprechend des geltenden Bundesreisekostengesetzes auf Nachweis erstattet.
- (3) Den von der StVV mit einem Ehrenamt betrauten Einwohnern werden die Fahrkosten der Dienstreisen ebenfalls entsprechend des geltenden Bundesreisekostengesetzes auf Nachweis gewährt. Die Dienstreisen des Seniorenrates und sind zuvor vom Bürgermeister zu genehmigen. Die Dienstreisen der Schiedspersonen genehmigt die Fachbereichsleiterin Ordnung/Sicherheit.

## **§ 8 Fraktionszuwendungen**

Für Aufwendungen anlässlich der Geschäftsführung der Fraktionen werden Zuwendungen gewährt. Die Zuwendung beträgt monatlich 10,00 € für jedes Fraktionsmitglied.

## **§ 9 Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 97 (8) BbgKVerf**

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Nauen in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Nauen abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Als angemessen werden gezahlte Vergütungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € jährlich für jede Vertretungstätigkeit angesehen. Für den Vorsitz in einem Organ ist das Doppelte, für die Stellvertretung das Eineinhalbfache des Höchstbetrages angemessen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung der Stadt Nauen vom 17. Mai 2010 außer Kraft gesetzt.

Nauen, den 17. Dezember 2019

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister